



# Auslandsdienst

gem. § 12b ZDG



Foto: www.pixelio.de, momosu

„Zivildienst kann als hoheitlicher, staatlicher Dienst nur auf dem Gebiet der Republik Österreich geleistet werden. Dem Zivildienstgesetz zufolge sind aber jene Zivildienstpflichtigen nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen, die ersatzweise einen durchgehend mindestens 12 Monate dauernden unentgeltlichen Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland leisten (§ 12 b ZDG).“

## 1. Kurz & bündig

der Auslandsdienst ist eine **12-monatige** Alternative zum Zivildienst im Inland und kann in den Sparten **Gedenkdienst**, **Sozialdienst** und **Friedensdienst** abgeleistet werden.

Der Auslandsdienst kann also nur geleistet werden ...

1. in Einrichtungen zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus -  
**Gedenkdienst:**  
eine Auflistung der angebotenen Gedenkdienststellen findest du unter [www.gedenkdienst.org](http://www.gedenkdienst.org)
2. im Rahmen von Vorhaben, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes dienen - **Sozialdienst:**  
eine Auflistung der angebotenen Sozialdienststellen findest du unter [www.sozialdienst.at](http://www.sozialdienst.at)
3. im Rahmen von Vorhaben, die der Verwirklichung oder Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten dienen - **Friedensdienst:**  
eine Auflistung der angebotenen Friedensdienststellen findest du unter [www.friedensdienst.at](http://www.friedensdienst.at)

(Quelle: [www.auslandsdienst.at](http://www.auslandsdienst.at))

## 2. Deine nächsten Schritte...

Wenn du Interesse an einem Auslandsdienst hast, egal mit welcher Trägerorganisation du ins Ausland fahren willst, musst du das zuerst durch ein **formloses Schreiben** dem **BMI (Bundesministerium für Inneres)** bekannt geben. Hier sind die Kontaktdaten des BMI:

**Kontaktdaten BMI:**

Bundesministerium für Inneres- Abteilung III/7  
Landstraßer Hauptstr. 169  
1030 Wien  
Tel.:+ 43/1/53126-5594 oder 0810/005140 (zum Ortstarif)  
[zivildienst@bmi.gv.at](mailto:zivildienst@bmi.gv.at)  
[www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at)

(Postanschrift: Postfach 100, A-1014 Wien)

(Quelle: [www.auslandsdienst.at](http://www.auslandsdienst.at), [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at))

### 3. Voraussetzungen & Fristen

- Der Eintritt der Zivildienstpflicht muss mit Bescheid festgestellt worden sein (du kannst aber schon vorher in Kontakt mit einer Trägerorganisation treten).
- Liegt vor der Zuweisung des Zivildienstpflichtigen zum ordentlichen Zivildienst eine privatrechtliche Dienstvereinbarung zwischen dem Zivildienstpflichtigen und der Trägerorganisation zur unentgeltlichen Leistung eines durchgehend mindestens 12 Monate dauernden Dienstes im Ausland vor, so wird der Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung seines 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen.
- Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nachweisen, dass sie einen Auslandsdienst in der Dauer von durchgehend mindestens 12 Monaten an einem anerkannten Dienstplatz geleistet haben, werden zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr herangezogen.
- Wird der Dienst aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so wird die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie 2 Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst angerechnet. Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes sind in diesen Fällen zu leisten.

## 4. Ansprüche

- Kranken- und Unfallversicherung
- Verpflegung und Unterkunft über Dienststelle im Ausland
- Finanzierung An- und Rückreise, Visum, Impfungen u.a.
- Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung

Grundsätzlich ist der Auslandsdienst **unentgeltlich** zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Leistungen oder Familien- und Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstleistende.

## 5. Entwicklungsdienst

„Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes ebenso nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes geleistet haben und dies vom Bundeskanzler bestätigt wird (§12a ZDG).“

d.h., ein **zweijähriger Entwicklungsdienst im Ausland** befreit ebenfalls von der Verpflichtung, den Zivildienst in Österreich leisten zu müssen.

(Quelle: [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at))

## 6. Trägerorganisationen

Eine Liste der aktuellen Trägerorganisationen mit den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten und einer genauen Beschreibung der Tätigkeiten findest du:

- ... auf der Website des BMI [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at) („Formulare und Infoblätter“ )
- ... auf unserer Homepage [www.mei-infoeck.at](http://www.mei-infoeck.at) (als download)
- ... direkt bei uns im InfoEck (Druckversion)
- ... oder bei den Zivildienst-Beratungsstellen

## Notizen

InfoEck – Jugendinfo Tirol | Kaiser-Josef-Straße 1 | 6020 Innsbruck  
+43 (0)512/1799 | info@infoeck.at | Mo - Fr 12 - 17 Uhr

InfoEck - Jugendinfo Imst | Lutterottstraße 2 | 6460 Imst  
+43 (0)5412/66500 | oberland@infoeck.at | Di - Fr 12 - 17 Uhr

InfoCheckPoint Landeck | Schulhausplatz 7 - Alter Widum | Do 16.30 - 19 Uhr

InfoEck - Jugendinfo Wörgl | KR Martin Pichler-Str. 23 | 6300 Wörgl  
+43 (0)50/6300-6450 | woergl@infoeck.at | Di - Fr 12 - 17 Uhr

WWW.MEI-INFOECK.AT



europadesk

Die Angaben des Infoblatts sind ohne Gewähr. Die Informationen wurden von den MitarbeiterInnen des InfoEck – Jugendinfo Tirol eingeholt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität des Angebots kann keine Gewähr übernommen werden. Die Auflistung erfolgt ohne Wertung und Empfehlung.  
Stand: Aug. 2009 / dz

Impressum:

Verein Generationen und Gesellschaft, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, ZVR 399 463 751